



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum: 25. Januar 2019

Seite 1 von 3

Oberbürgermeister Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Aktenzeichen:
31.01.01-W-KVR-56
bei Antwort bitte angeben

Annette Bork-Galle
Zimmer:
Telefon:
0211 475-2752
Telefax:
0211 475-2488
annette.bork-galle@
brd.nrw.de

Seilbahnprojekt Wuppertal - Bürgerbeteiligung

Ihr Schreiben vom 26. November 2018

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mit meinem mail-Schreiben vom 14.12.2018 hatte ich mich bereits zu einer freiwilligen, den Rat rechtlich nicht bindenden Bürgerbefragung zum Thema „Seilbahn in Wuppertal“ geäußert. Zu dem in Ihrem Schreiben ebenfalls angesprochenen Ratsbürgerentscheid gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 GO NRW teile ich in Abstimmung mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung ergänzend mit:

Die Umsetzung des Projektes erfordert nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Seilbahnen in Nordrhein-Westfalen (SeilbG NRW) die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens; damit ist der Negativ-Katalog der Vorschrift aus § 26 Abs. 5 Nr. 4 GO NRW zu prüfen.

In Ihrem Hause wurden bereits die daran geknüpften juristischen Argumente für und gegen die Zulässigkeit eines verbindlichen Ratsbürgerentscheids betrachtet. Eine kontinuierliche, umfangreiche Rechtsprechung kann nicht zu Rate gezogen werden, so dass die Entscheidung des OVG Münster vom 05.02.2002 - Az. 15 A 1965/99 - besondere Beachtung verdient. Auch in der Begründung dieser Entscheidung werden die Argumente abgewogen, die für und gegen die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens und über das „Ob“ eines später dem abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren unterliegenden Projektes sprechen. Die Entscheidung stützt sich – abgesehen von den spezifischen rechtlichen Gegebenheiten aus dem Landesabfallgesetz – darauf, dass es dem Gesetzgeber zukomme, bestimmte, auch örtlich bedeutsame Vorhaben, von der plebiszitären Entscheidung

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Kleber Straße



auszunehmen und insoweit den Vorrang des demokratischen Repräsentativorgans festzulegen. Vorliegend könnte deshalb zur Auslegung der Vorschrift der Gesichtspunkt angeführt werden, dass es gerade das Repräsentativorgan, der Rat, selbst ist, der nach seiner eigenen, bereits grundsätzlich getroffenen Entscheidung den Ratsbürgerentscheid über das „Ob“ des Seilbahnprojektes einholen möchte. Zu bedenken ist ferner, dass es sich um ein freiwilliges Projekt handelt, das keine übergeordneten Planungsbezüge oder rechtlichen Abhängigkeiten aufweist wie es in der angesprochenen Entscheidung der Fall war. Indes spricht eine enge, am Wortlaut orientierte Auslegung des Ausschlusskatalogs von § 26 Abs. 5 GO NRW gegen die Zulässigkeit eines Ratsbürgerentscheids bei dem in Rede stehenden Projekt.

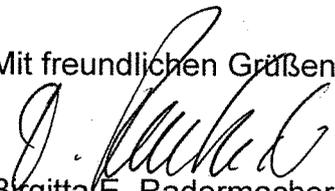
Es ist zutreffend, dass in der Vergangenheit im Land Nordrhein-Westfalen von Kommunen unter vergleichbaren Umständen Bürgerbeteiligungen durchgeführt wurden. Rechtliche Schlüsse konnten daraus nicht gezogen werden.

Es verbleibt somit im Ergebnis bei meiner Einschätzung vom 14.12.2018: Unabhängig von der Frage, ob ein Ratsbürgerentscheid in der vorliegenden Angelegenheit zulässig wäre, hat der Rat im Rahmen seiner politischen Positionsfindung die Möglichkeit, das breite Meinungsbild der Bürgerschaft einzuholen, wobei die nähere Ausgestaltung in eigener Verantwortung festzulegen wäre. Darin erkenne ich keine Gefahr der unzulässigen Verkürzung einer Planungsentscheidung oder eine unzulässige Umgehung des Negativ-Katalogs der Vorschrift aus § 26 Abs. 5 Nr. 4 GO. Der Rat kann diese Befragung mit einer politischen Positionierung verknüpfen. Es wäre nach meiner Auffassung, die sinngemäß auch das eigene Rechtsamt vertritt, jedoch irreführend und praktisch auch nicht erforderlich, der Bürgerschaft eine „**freiwillige Bindung**“ an das Ergebnis der Befragung durch entsprechenden Ratsbeschluss anzukündigen.



Ich bitte, meine Verfügung den Mitgliedern des Rates zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen


Birgitta E. Radermacher